

Aktenzeichen: 6 ABR 83/76

LAG Frankfurt/Main

Beschluß des BAG vom 11. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1; BGB §§ 286, 288

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 83/76

5 Ta BV 34/75 Frankfurt/Main

Verkündet am
11. März 1980

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Linde beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 6. Juli 1976 - 5 Ta BV 34/75 - insoweit aufgehoben, als der Hauptanspruch des Antragstellers abgewiesen worden ist.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Wetzlar vom 9. Juni 1975 - 1 BV 4/75 - teilweise abgeändert und insgesamt neu gefaßt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller von der Verpflichtung freizustellen, an Rechtsanwalt T , F am , 360,33 DM zu zahlen. Der Zinsanspruch hierzu wird abgewiesen.

Im übrigen werden die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde des Rechtsanwalts T wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Wegen Absatzschwierigkeiten beabsichtigte die Antragsgegnerin zu Beginn des Jahres 1974, ihr Personal zu reduzieren. Im Rahmen der Einsparungsmaßnahmen sollte das Betriebsratsmitglied Gerhard V aus der Abteilung "Fertigungssteuerung" in die Bauabteilung versetzt werden. Dort sollte ihm ohne Änderung seines Lohns die Reinigung der Waschräume und der Toiletten obliegen. Der Antragsteller (Betriebsrat) verweigerte die Zustimmung zu der geplanten Versetzung. Daraufhin beantragte die Antragsgegnerin beim Arbeitsgericht die Ersetzung der Zustimmung. Das Begehren der Antragsgegnerin blieb vor dem Arbeitsgericht ohne Erfolg. In diesem Verfahren ließ sich der Antragsteller anwaltlich vertreten, ebenso im Verfahren über die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit durch das Arbeitsgericht. Die Antragsgegnerin hat es abgelehnt, die dem Antragsteller entstandenen Anwaltskosten für das Beschlußverfahren in Höhe von 348,15 DM und für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 12,18 DM zu zahlen.

Daraufhin hat der Antragsteller erneut ein Beschlußverfahren eingeleitet und sinngemäß u.a. beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn von der Verpflichtung freizustellen, an Rechtsanwalt T 360,33 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg gewesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG (a.F.), § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 an sich statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 a Nr. 1, § 80 Abs. 1 und 2 ArbGG 1979).

3. Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben (§ 83 Abs. 3 ArbGG 1979). Entgegen seiner Auffassung ist Rechtsanwalt T nicht Beteiligter im vorliegenden Verfahren (vgl. den Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76 - = AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Rechtsanwalt T ist damit zu Recht von den Vorinstanzen nicht am vorliegenden Verfahren beteiligt worden. Die Beteiligungsbefugnis von Rechtsanwalt T ist auch nicht dadurch begründbar, daß er sich in der Rechtsbeschwerdeinstanz selbst zum Beteiligten des vorliegenden Beschlußverfahrens "erklärt" (vgl. den Beschluß des Senats vom 25. April 1978 - AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972). Die von ihm im eigenen Namen eingelegte Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden.

III. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat für den von ihm geltend gemachten Freistellungsanspruch in der Hauptsache Erfolg. Hinsichtlich des Zinsanspruchs mußte sie zurückgewiesen werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Pflicht der Antragsgegnerin, die dem Antragsteller im Beschlußverfahren mit der Antragsgegnerin entstandenen Anwaltskosten zu tragen, mit der Begründung verneint, die Beauftragung eines Anwalts sei hier im Verfahren

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vor dem Arbeitsgericht nicht erforderlich gewesen. Die zur Entscheidung stehende Frage habe keinerlei Schwierigkeiten aufgewiesen. So hätten bereits Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vorgelegen, die eine Versetzung des Betriebsratsmitglieds V ausgeschlossen hätten.

2. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts stehen zwar im Ausgangspunkt mit den vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Rechtsgrundsätzen in Einklang (BAG Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO), jedoch kann den weiteren rechtlichen Folgerungen, die das Landesarbeitsgericht für das vorliegende Verfahren ziehen will, nicht beigespflichtet werden.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat grundsätzlich die Möglichkeit zu wählen, ob er seine Interessen in einem Beschlußverfahren mit dem Arbeitgeber selbst vertreten oder sich dazu eines Rechtsanwalts oder eines Vertreters einer Gewerkschaft bedienen will. Zieht ein Betriebsrat in einem Beschlußverfahren mit dem Arbeitgeber einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten hinzu, hat der Arbeitgeber die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn der Betriebsrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte.

Von dieser Auffassung abzuweichen besteht keine Veranlassung (vgl. den Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1978, aaO, mit zustimmender Anmerkung von Grunsky, aaO; Däubler, ArbUR 1979, 156; Hanau, SAE 1979, 215 ff. und zuletzt die Entscheidung des Senats vom 4. Dezember 1979 - 6 ABR 37/76 - = AP Nr. 16 zu § 40 BetrVG sowie die Beschlüsse vom gleichen Tage - 6 ABR 39/77 - und - 6 ABR 81/75 - [unveröffentlicht]).

b) Das Landesarbeitsgericht knüpft zwar die Pflicht der Antragsgegnerin zur Kostentragung nach § 40 Abs. 1 BetrVG auch insoweit in Übereinstimmung mit dem Bundesarbeitsgericht an die Erforderlichkeit der Kostenverursachung an, übersieht dabei jedoch, daß das Vorliegen dieses Merkmals nicht rückblickend nach einem rein objektiven Maßstab, sondern vom Zeitpunkt der Entscheidung des Betriebsrats aus beurteilt werden muß. Das entspricht für die durch die Tätigkeit des Betriebsrats verursachten Kosten allgemeiner Auffassung (vgl. dazu die Nachweise im



3. Soweit mit dem Antrag zugleich die Freistellung von Zinsen begehrt wird, ist dagegen ein entsprechender Anspruch zu verneinen und die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Tatsachen für einen Zinsanspruch des Rechtsanwalts nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB, von dem der Antragsteller freizustellen wäre, sind weder dargetan noch festgestellt (vgl. den Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, unter III 7 der Gründe). Einen eigenen Zinsanspruch macht der Antragsteller nicht geltend.


 ANDROID APP ON
Google play
 JLaw – für Android

Available on the
App Store
JLaw – für iOS